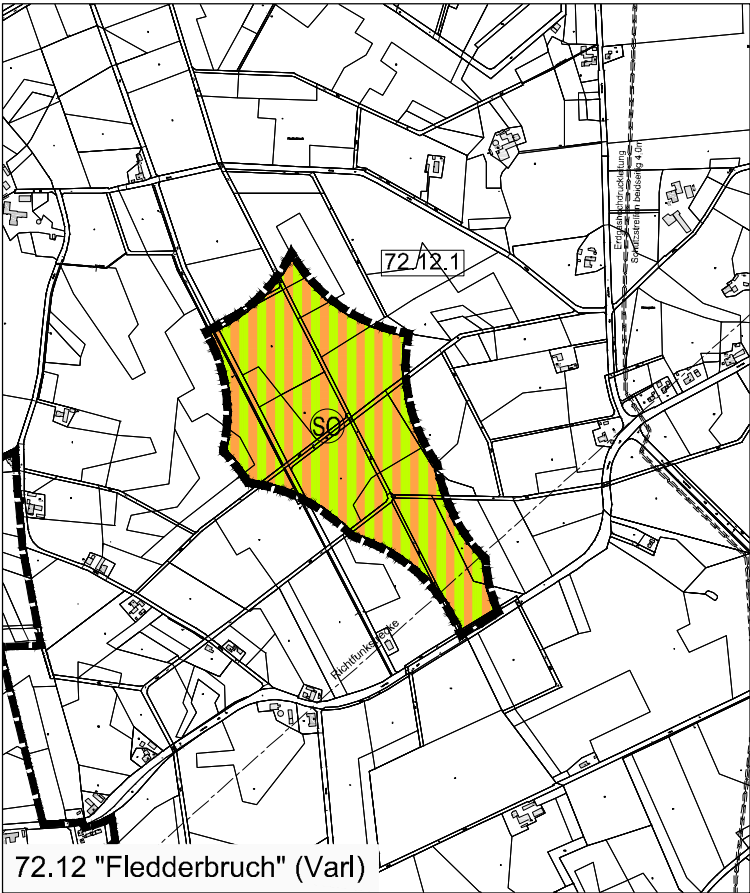
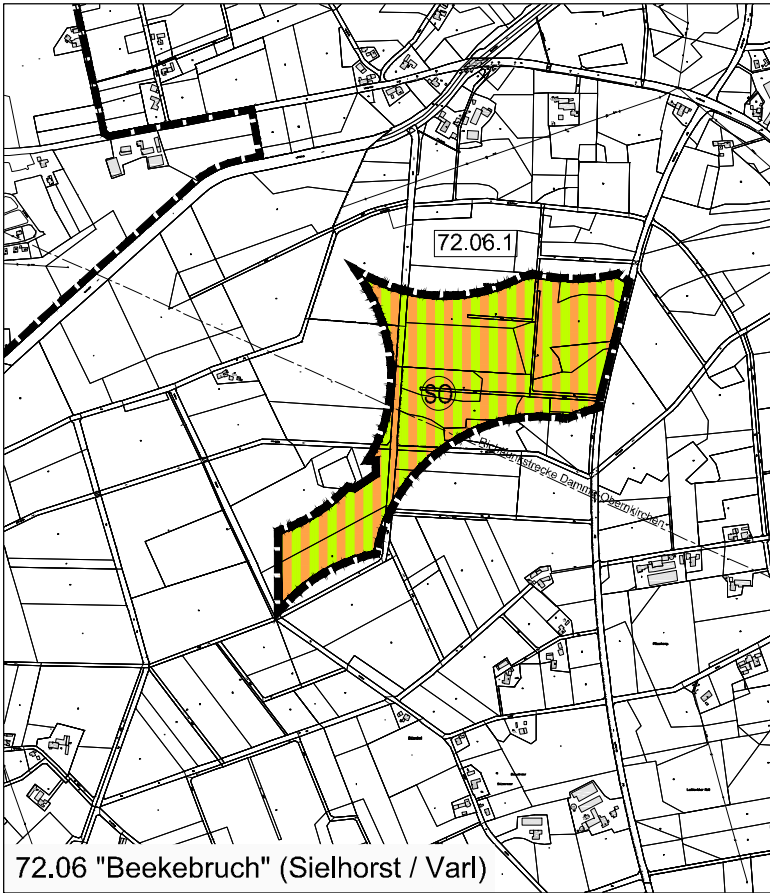
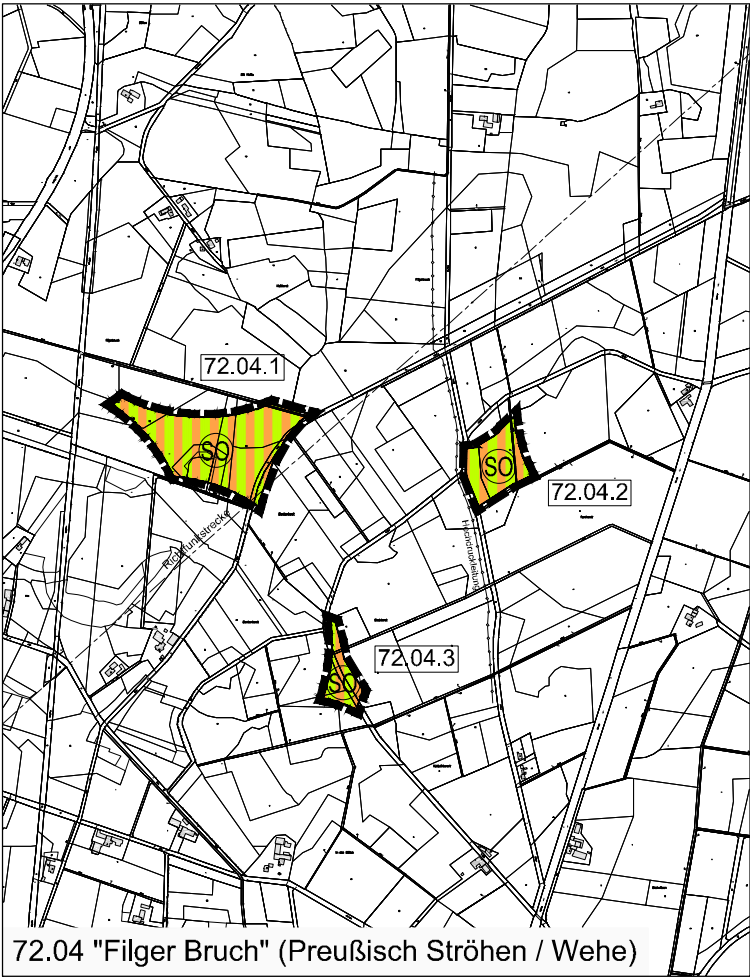
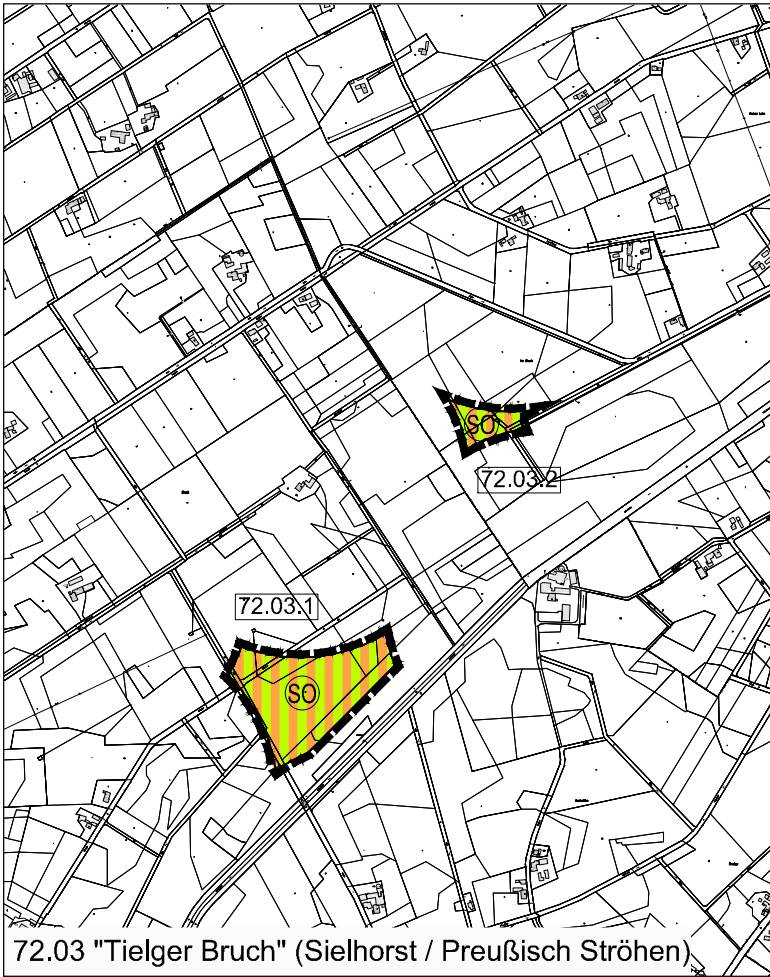




Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenvordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

Art der baulichen Nutzung
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1 BauGB)

SO

Sondergebiete "Windenergieanlagen" gem. § 11 Abs. 1 und 2
i.V.m. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

unterirdisch

Richtfunktrasse

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtgrenze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

1. Denkmalschutz- Archäologische Bodenfunde

Innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen von archäologischen Bodenfunden nicht ausgeschlossen. Vor Beginn von Baumaßnahmen hat der Bauträger der LWL-Archäologie für Westfalen den Beginn der Baumaßnahme (Datum der Erdarbeiten) 8 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

2. Hinweise zur Planung in Nachbarschaft von klassifizierten Verkehrswegen

Die Entfernungen zu klassifizierten Verkehrswegen (Bundes-und Landesstraßen) sind nicht vom Mastfuß einer Windenergieanlage, sondern von der waagrecht stehenden Rotorspitze in „ungünstigster“ Stellung zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.

Abstände zu klassifizierten Verkehrswegen - wegen der Gefahr des Eisabwurfs - von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen (ohne Rückgriff auf technische Lösungen) - unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen - in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Neue Zufahrten an Landesstraßen können ggf. zugelassen werden, wenn die Belange des § 25 StrVG NRW gewährleistet sind (keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Des Weiteren verursacht jede neue Zufahrt eine gebührenpflichtige Sondernutzung.

Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKA/WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen/Einmündungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge klassifizierter Straßen ist zu gewährleisten.

3. Hinweise zur Planung in Nachbarschaft von Gewässern

Für den Wasserverband „Große Aue“ ist sicherzustellen, dass im Außenbereich der Gewässerrandstreifen nach § 90a Landeswassergesetz NRW (zu § 38 WHG) ein Unterhaltungsstreifen mit einer Breite von 5,0 m von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Die bauliche Unterhaltung und eine eventuelle Erneuerung der Verrohrung liegen in der Zuständigkeit des Nutznießers (siehe Satzung Wasserverband Große Aue § 3 Abs. 3) der Anlage (hier die Verrohrung). Zaunanlagen, Bepflanzungen und sonstige Bauten sollten nur nach Genehmigung des Kreises Minden Lübbecke und dem Wasserverband Große Aue vorgenommen werden. Die Satzung des Wasserverbandes kann unter www.aueverband.de (Der Verband/Satzung) eingesehen werden.

4. Hinweise zur Planung in Überschwemmungsgebieten

Das Errichten baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 1 Ziff. 2 WHG, also auch der einzelnen Windenergieanlage, im Überschwemmungsgebiet ist weiterhin verboten. Von diesem Verbot kann jedoch nach § 78 Abs. 3 WHG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch das Vorhaben (Nr. 1) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, (Nr. 2) der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser sich nicht nachteilig verändert, (Nr. 3) der bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und (Nr. 4) der Bau hochwasserangepasst ausgeführt wird. Bei einem konkreten Vorhaben werden diese Punkte nachzuweisen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen sein. Eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 78 Abs. 1 Ziff. 2 WHG wird dann ggf. in der Genehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert.

5. Belange der Agrarstruktur

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur, wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:

Hierzu zählen im Einzelnen:

1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.

2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW.

3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefordert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.

4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z.B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden, (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden)

6. Vorhandene Leitungen

Innerhalb oder angrenzend zu den Änderungsbereichen befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. das Vorhandensein solcher Leitungen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher sind vor Beginn von Planungs- bzw. Baumaßnahmen die Versorgungsträger zu kontaktieren und es ist das Vorhandensein von Leitungen abzufragen.

Bei bestehenden Leitungen sind die Merkblätter und Schutzvorschriften zu den Leitungen zu beachten.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen informieren.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§§ 2, 3, 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung

§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) in der aktuell gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der aktuell gültigen Fassung

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage:

Auszug ALK

Herausgebervermerk:

Herausgegeben vom Katasteramt Minden-Lübbecke

Erlaubnisvermerk:

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Minden-Lübbecke an Stadt Rahden

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde am

durch den Rat der Stadt Rahden gefasst.

Rahden, den

Bürgermeister

Schriftführer/in

Beschlussfassung des Rates der Stadt Rahden vom

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Rahden, den

Bürgermeister

Schriftführer/in

Die öffentliche Auslegung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden mit der Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

bis einschließlich

erfolgt.

Rahden, den

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Drunagel)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden mit der Begründung ist durch den Rat der Stadt Rahden am

in der Fassung des Offenlegungsexemplares endgültig festgestellt worden.

Rahden, den

Bürgermeister

Schriftführer/in

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügung vom

Az.:

genehmigt worden.

Detmold, den

Bezirksregierung Detmold

im Auftrag

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rahden, den

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Drunagel)

Inhalt der 72. Flächennutzungsplanänderung ist:

Ausweisung von Sonderbauflächen (Konzentrationszonen) für Windenergieanlagen

Bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung außerhalb dieser Gebiete (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Entwurfsbearbeitung:	<div>INGENIEURPLANUNG GbR & Co KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88</div>	bearbeitet	2013-11	Ev
		gezeichnet	2013-11	Hd
		geprüft		
		freigegeben		

Plan-Nummer: H:\RAHDEN\212021\PLAENE\bp_fmp-72oen_05.dwg(FNP-Aenderung DinA3)



STADT RAHDEN

Kreis Minden-Lübbecke

72. ÄNDERUNG

Entwurf - erneute öffentliche Auslegung

ohne Maßstab